



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates

2021-1819	01. November 2021
0	Allgemeine Verwaltung
0.011.	Legislative
0.011.3.	Abstimmungen und Wahlen
	Regelungen für das Anbringen bzw. die Plakatierung von Wahl- und Abstimmungsplakaten auf dem gesamten Gemeindegebiet Bellikon

I

Ausgangslage

Vermehrt sind bei der Gemeindkanzlei Bellikon Anfragen eingegangen, welche kommunalen Vorschriften für das Anbringen bzw. für die Plakatierung von Wahl- und Abstimmungsplakaten beachtet werden müssen.

Der Gemeinderat Bellikon strebt eine einheitliche und verbindliche Regelung an, welche in Zukunft so durchgesetzt werden kann.

Gemäss § 49 Abs. 3 der kantonalen Bauverordnung dürfen unbeleuchtete Wahl- und Abstimmungsplakate während einer gewissen Zeit im Strassenbereich grundsätzlich bewilligungsfrei aufgestellt werden, wobei vorausgesetzt wird, dass der Eigentümer das Einverständnis dazu abgegeben hat (z.B. Kandelaber → Gemeinde). Folgende Punkte sind gemäss kantonalem Merkblatt "Wahl- und Abstimmungsplakate" zu beachten:

- An Kandelabern sind Wahl- und Abstimmungsplakate bis zu einer Grösse von maximal 0.7 m² zulässig
- Freistehende Plakate dürfen maximal 3.5 m² gross sein
- Wahl und Abstimmungsplakate dürfen frühestens 8 Wochen vor der Wahl bzw. Abstimmung aufgehängt werden
- Bis spätestens 7 Tage nach dem Urnengang sind sie zu entfernen
- Plakate an Strassen ohne Gehsteig haben mindestens 0.3 m Abstand zur Strasse einzuhalten
- An Strassen mit Gehsteig müssen die Plakate mindestens 2.5 m über Boden angebracht werden
- Freistehende Plakate müssen einen Mindestabstand zum Fahrbahnrand von 3 m einhalten
- Wahl- und Abstimmungsplakate dürfen nur innerorts und bis 100 m ausserorts aufgestellt werden.
- Strassenreklamen sind untersagt, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere an folgenden Standorten der Fall:
 - Bei Kreiseln und Verzweigungen
 - In Sichtzonen
 - An Signalen oder in ihrer unmittelbaren Nähe
 - Bei Fussgängerstreifen
 - In signalisierten Tunneln und Unterführungen ohne Gehweg
 - An / auf Brücken über Strassen. Bei anderen Brücken sind Reklamen nur parallel zur Brücke erlaubt und nicht höher als die Brüstung / das Geländer

II

Erwägungen

In Bellikon wurden hauptsächlich bei eidgenössischen National- und Ständeratswahlen sowie bei kantonalen Gross- und Regierungsratswahlen Plakate an den Kandelabern angebracht. Bei Abstimmungen wurden bisher wenige Plakate angebracht. Aufgrund der verschiedenen Anfragen ist davon auszugehen, dass dies in Zukunft zunehmen wird.

Eine aktive politische Information trägt nicht zuletzt auch dazu bei, dass die Stimmbeteiligung nicht weiter sinkt. Wenn wochenlang Wahlplakate an den Kandelabern hängen, ist bei der Bevölkerung auch teilweise Ärger zu vernehmen. Für den Gemeinderat ist der Nutzen von Wahlwerbung in den Gemeindestrassen nicht nachvollziehbar, da die Kantonsstrassen die meistbefahrenen Strassen in der Gemeinde sind. Aus Sicht des Gemeinderates macht die Plakatierung an den Kantonsstrassen Sinn.

III

Entscheid

1. Die übergeordneten Weisungen gemäss kantonalem Merkblatt "Wahl- und Abstimmungsplakate" vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Baubewilligung, sind zwingend einzuhalten.
2. Die Plakatierung von Wahl- und Abstimmungsplakaten an den Kandelabern der Kantonsstrassen (Mutschellenstrasse und Badenerstrasse) wird unter Einhaltung der kantonalen Vorschriften erlaubt.
3. Die Plakatierung von Wahl- und Abstimmungsplakaten an den Kandelabern der Gemeindestrassen wird verboten.
4. Die Plakatierung von Anlässen der Vereine an den Kandelabern der Gemeindestrassen wird erlaubt.
5. Die Plakatierung von vereinspolitischen Plakaten an den Kandelabern der Gemeindestrassen wird verboten.
6. Die Benutzung von privatem Eigentum setzt immer eine Zustimmung des Grundeigentümers voraus.
7. Die offiziellen Plakatständer der Gemeinde Bellikon bzw. der Vereinigten Vereine Bellikon (VVB) eingangs Dorfs dürfen ausschliesslich für Vereinszwecke und nicht für politische Äusserungen genutzt werden.
8. Allfällige Missachtungen werden unter Kostenfolge an die betroffenen Verursacher durch das Bauamt Bellikon behoben.

Protokollauszug an

- Vereinigte Vereine Bellikon, Präsident Roland Büsser, Paradiesstrasse 5, 5454 Bellikon
- Staatskanzlei, Generalsekretariat, Wahlen und Abstimmungen, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, per E-Mail
- Reto Meier, Leiter Bauamt
- Akten

Im Namen des Gemeinderates

Daniela Widmer Yves Weilenmann
Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Versand: 03. November 2021